



Gemeinde
RIFFERSWIL

**Gemeindeversammlung Rifferswil
29. November 2023**

**Beleuchtender Bericht
zu Traktandum 1**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| <i>Antrag Schulpflege</i> | <i>3</i> |
| <i>Abstimmungsempfehlung Gemeinderat.....</i> | <i>6</i> |
| <i>Abstimmungsempfehlung RPK.....</i> | <i>7</i> |
| <i>Entwurf Leistungsvereinbarung SSA</i> | <i>8</i> |

Traktandum 1

Antrag zur Übertragung der fachlichen, personellen und administrativen Leitung der Schulsozialarbeit der Primarschule Rifferswil an das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB). Der AJB Vertrag umfasst 40 Anstellungsprozente SSA.

Die Schulsozialarbeit im Generellen: (Konzept SSA AJB)

Schulsozialarbeit umfasst ein Set von sozialarbeiterischen Leistungen zugunsten der Schule bzw. der Schuleinheit als Lern- und Lebensraum. Die Adressat:innen dieser Leistungen sind die Kinder und Jugendlichen, die Eltern und alle schulischen Akteur:innen sowie die Schulanlage als Organisation. Die Leistungen werden nach den Methoden und Grundsätzen der Sozialen Arbeit erbracht.

Die SSA ist eine Ressource zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule, in der Unterricht, Erziehung und Betreuung stattfinden. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes und fördert dessen gesunde körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung. Sie trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen zu vermeiden oder zu beseitigen.

Aufgaben der SSA (Konzept SSA AJB):

- Die SSA arbeitet auf Ebene Einzelperson, Gruppe, Klasse oder ganze Schule, geht lösungs- und ressourcenorientiert sowie zielgerichtet vor und bezieht alle Beteiligten mit ein.
- Sie wirkt dank früher Intervention präventiv.
- Schule und Kinder erhalten vor Ort rasch und unbürokratisch Unterstützung und Beratung bei sozialen oder persönlichen Problemen und Unterstützung in Krisensituationen.
- Lehrpersonen werden in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt und für soziale Fragestellungen sensibilisiert. Problematische Situationen von Einzelnen oder Gruppen werden auf Wunsch der Lehrperson bzw. der Schule gemeinsam aufgegriffen und bearbeitet.
- Eltern können unentgeltlich Beratung und Unterstützung bei Erziehungsfragen sowie bei sozialen und persönlichen Problemen ihres Kindes in Anspruch nehmen.
- Die Schulleitung und das Schulhausteam werden in der Erarbeitung und Durchführung von zugeschnittenen Interventions-, Integrations- und Präventionsmassnahmen unterstützt.
- Intervention in Schulklassen bei Krisen und Konfliktsituationen auf Verlangen und in Absprache mit den Lehrpersonen/der Schulleitung; in der Regel mit aktiver Beteiligung der Lehrpersonen.

Definition und rechtliche Verankerung der Schulsozialarbeit im Kanton Zürich:

Schulsozialarbeit ist Teil des Bildungssystems („Bildung ist mehr als Schule“). Sie kommt aus der Disziplin ‘Soziale Arbeit’ und ist ein eigenständiges Handlungsfeld der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) §1, §14 und §19 vom 14. März 2011 (in Kraft seit dem 1. Januar 2012). Weiterführend ist sie eine subsidiäre Bildungsleistung gemäss Bildungsgesetz §9. Das Volksschulgesetz §2 Abs. 2 und das KJHG §6 definieren die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule.

§ 19 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kanton Zürich beschreibt, dass die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit besorgt sind. Dabei können sie die Führung der Schulsozialarbeit gegen kostendeckende Beiträge der zuständigen Jugendhilfestelle übertragen. Sie schliessen dazu eine Leistungsvereinbarung im Sinne von § 12 ab, die der Genehmigung durch die Direktion bedarf.

Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Dies wirkt sich auch auf die Schule aus. Der Schulalltag zeichnet sich durch eine zunehmende Komplexität aus. Unterschiedliche Wertvorstellungen, die kulturelle Herkunft der Kinder und Jugendlichen sowie zahlreiche äussere Einflüsse erfordern neue Konzepte, die den Unterricht ergänzen.

Die Schule ist ein Spiegel der Gesellschaft und die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule bei der Bewältigung von neuen und herausfordernden Situationen. So zum Beispiel bei persönlichen und familiären Problemstellungen, schwierige Klassenkonstellationen, (Cyber)-Mobbing, Umgang mit sozialen Medien, Gewaltbereitschaft, LGBTIQ.

Die Schulsozialarbeit an der Primarschule Rifferswil:

Ziel der SSA an der Primarschule Rifferswil ist es, die Kinder und Jugendlichen vom Kindergarten bis zur 6. Primarklasse - insbesondere in schwierigen Situationen während ihres Entwicklungsprozesses - zu unterstützen, ihre sozialen Kompetenzen zu fördern und ihnen positive Bewältigungsstrategien zu vermitteln. Die SSA unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Sie entlastet die Schule zugunsten ihrer Kernaufgaben im pädagogischen Bereich. Die SSA trägt dazu bei, Probleme in der Schule und deren Umfeld frühzeitig zu erkennen und professionell zu intervenieren. Mit aktiver Präventionsarbeit der SSA soll die Schulkultur gefördert werden. Die SSA versteht sich als niederschwelliges, professionelles Beratungs- und Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche, Lehrpersonen und Eltern sowie weitere Personen im Umfeld der Schule. Das Wohl des Kindes steht dabei immer im Zentrum.

Ausgangslage in Rifferswil:

Vor 14 Jahren übernahm René Baumgartner die Position als Schulsozialarbeiter an der Primarschule Rifferswil. Gleichzeitig übernahm er die Leitung der Tagesbetreuung (TaBe). Der Entscheid für die Zusammenlegung der Positionen SSA und Leitung Tagesbetreuung wurde auf die Erfahrung diverser Pilotprojekte gestützt und wurde von den damaligen Schulverantwortlichen für sinnvoll erachtet.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Durchmischung der Positionen verschiedene Schwierigkeiten bezüglich Schnittstellen zwischen den beiden Fachbereichen und eine markant erhöhte Arbeitsbelastung mit sich brachte. Weiterführend nahm auch die Komplexität der beiden Fachbereiche zu. Die Schulpflege entschied sich deshalb im Oktober 2023, die Leitung TaBe von der SSA loszukoppeln und die Positionen durch zwei Fachpersonen zu besetzen sowie örtlich zu trennen.

Aktuelle Situation

Der Schulsozialarbeiter ist kommunal angestellt. Die Schulleitung und in zweiter Instanz die Schulpflege ist für die fachliche, personelle und administrative Leitung der SSA verantwortlich. Für die fachliche Unterstützung besteht zurzeit ein Beratungsvertrag mit dem AJB (Beratungsumfang von 16 Stunden/Jahr).

Handlungsbedarf

Das derzeitige Anstellungsverhältnis der Schulsozialarbeit übersteigt den fachlichen und zeitlichen Kapazitätsrahmen der Schulleitung. Um die Professionalität in zunehmend komplexen Situationen weiterhin gewährleisten zu können wird ein Vertrag mit dem AJB dringend empfohlen. Insbesondere benötigt die Schule Rifferswil einen Ausbau ihres Präventionsbereiches.

Der Leistungsvertrag mit dem AJB beinhaltet:

- Personaladministration (HR, Besoldungsadministration, Rechnungsführung),
- Verwaltung und Kontrolle der SSA-Ressourcen im Rahmen der Kostenberechnung
- Strategische Steuerung und Aufsicht
- Personalrekrutierung in Zusammenarbeit mit den Schulverantwortlichen
- Administrative und fachliche Personalführung
- Vikariats-Pool
- Weiterbildung/Supervision
- Gemeindeübergreifende Vernetzung

Die umliegenden Gemeinden im Bezirk stützen sich beinahe ausschliesslich auf die Fachkompetenz des AJB's und haben ebenfalls diesen Leistungsauftrag mit dem AJB abgeschlossen.

Mit dieser Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Jugend und Berufsberatung wird die fachliche, personelle und administrative Leitung der Mitarbeitenden SSA durch ihre Regionalstelle gewährleistet. Die Mitarbeitenden SSA sind nach kantonalem Recht angestellt und mittels Pauschale durch die Schulgemeinde finanziert.

Kosten

Schulsozialarbeit mit eigenem (kommunalen) Personal:

| | | |
|--|------------|---------------|
| AJB-Vertrag B-3 "Fachliche Begleitung der Schulsozialarbeit in der Gemeinde" | CHF | 3'200 |
| Personalkosten inkl. Lohnnebenkosten ca. | CHF | 58'000 |
| Weiterbildungsbudget ca. | CHF | 800 |
| Personaladministration ca. | CHF | 1'000 |
| Total | CHF | 63'000 |

Schulsozialarbeit mit AJB-Personal:

| | | |
|---|------------|---------------|
| AJB-Vertrag A-1 "Führung und Erbringung SSA im Auftrag der Gemeinden, mit kantonaler Anstellung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter" | CHF | 65'000 |
| Personalkosten inkl. Lohnnebenkosten | inkludiert | |
| Weiterbildungsbudget | inkludiert | |
| Personaladministration | inkludiert | |
| Total | CHF | 65'000 |

Realisation

Der Vertrag mit dem AJB könnte im Dezember 2023 abgeschlossen und per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

René Baumgartner wäre weiterhin als Schulsozialarbeiter für die Kinder der Schule Rifferswil zuständig, jedoch vom AJB angestellt.

Antrag der Schulpflege

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung die Übertragung der fachlichen, personellen und administrativen Leitung der Schulsozialarbeit der Primarschule Rifferswil an das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB). Der AJB Vertrag beinhaltet 40 Anstellungsprozente SSA.

Erklärung und Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Vorliegend handelt es sich formell um die Ausgliederung einer Aufgabe, welche gemäss Art. 14 Ziffer 3 der Gemeindeordnung von nicht erheblicher Bedeutung ist. Entsprechend ist die Gemeindeversammlung für den Entscheid zuständig, obwohl die finanziellen Mehraufwendungen in der Kompetenz der Schulpflege lägen.

Gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung stellt die Schulpflege Antrag an die Gemeindeversammlung, hat diesen aber dem Gemeinderat einzureichen, welcher ihn, inkl. Beleuchtendem Bericht, zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung an die Gemeindeversammlung weiterleitet.

Der Gemeinderat hält die neue Organisationsform mit dem Abschluss eines Vertrages mit dem AJB für sinnvoll. Die Mehrkosten von rund CHF 2'000.00 pro Jahr lassen sich angesichts einer direkten fachlichen Unterstellung des Schulsozialarbeiters unter Fachpersonen sowie aufgrund des wegfallenden Risikos eines Personalausfalls sehr gut rechtfertigen.

4. Oktober 2023

Gemeinderat Rifferswil

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK) der politischen Gemeinde, 8911 Rifferswil

Zum Beschluss der Schulpflege und des Gemeinderates vom 4. Oktober 2023 betreffend die Übertragung der Schulsozialarbeit ans Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich (AJB)

Das derzeitige Anstellungsverhältnis der Schulsozialarbeit übersteigt den fachlichen und zeitlichen Kapazitätsrahmen der Schulleitung. Die Komplexität der Situationen nimmt zu. Zudem bedarf die Schule Rifferswil eines Ausbaus ihres Präventionsbereiches. Auch die umliegenden Gemeinden stützten sich weitgehend auf die Fachkompetenz des kantonalen Amtes.

Die Schulgemeinde finanziert diese Stelle mittels Pauschale. Die Kosten der heutigen kommunalen Lösung betragen ca. CHF 63'000. Die Schulsozialarbeit mit dem Personal des Amtes für Jugend und Berufsbildung wird mit einer Pauschale von CHF 65'000 abgegolten. Die Rechnungsprüfungskommission erachtet das Vorhaben der Schulpflege und des Gemeinderates als sinnvoll, umso mehr, als damit die Professionalität deutlich erhöht wird.

Die Rechnungsprüfungskommission heisst die Abstimmungsempfehlung der Schulpflege und des Gemeinderates samt beleuchtenden Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung gut und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Antrag zur Annahme.

Rifferswil, 25. Oktober 2023

Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Rifferswil



Yvonne Hurter, Präsidentin



Willi Zeller, Aktuar



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung
Geschäftsstelle der Bezirke
Affoltern, Dietikon und Horgen

28. September 2023
1/8

Leistungsvereinbarung

Gültig ab 01.01.2024

**betreffend Modul A-1: Führung und Erbringung SSA im Auftrag
der Gemeinde
(SSA mit kantonaler Anstellung)**

zwischen

Schulgemeinde
Primarschule Rifferswil
Jonenbachstrasse 16
8911 Rifferswil

(Leistungsbestellerin)

und

Bildungsdirektion des Kantons Zürich **(Leistungserbringerin)**
vertreten durch das Amt für Jugend und Berufsberatung
Bezirke Affoltern, Dietikon und Horgen
Bahnhofstrasse 6
Postfach 20
8810 Horgen



Inhalt

1. Gegenstand
2. Grundlagen
3. Leistungen
4. Rahmenbedingungen
5. Abgeltung
6. Berichterstattung
7. Datenbearbeitung
8. Öffentlichkeitsarbeit
9. Konfliktregelung
10. Schlussbestimmungen
11. Anhang



1. Gegenstand

Dieser Vertrag regelt den Inhalt und die Abgeltung der Leistungen, die die Leistungserbringerin im Auftrag der Leistungsbestellerin im Bereich Führung und Erbringung von Schulsozialarbeit (Modul A-1) erbringt, sowie die von der Leistungsbestellerin zu gewährleistenden Rahmenbedingungen.

2. Grundlagen

- Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011
- Legislaturziele des Regierungsrates 2007-2011
- RRB-Nr. 1763/2007
- Personalgesetzgebung des Kantons Zürich
- "Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit – Grundlagen und Umsetzungshilfen" des AJB¹

3. Leistungen

3.1. Schulsozialarbeiterische Leistung

Die Leistungserbringerin gewährleistet die schulsozialarbeiterische Leistung gemäss den "Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit" sowie dem Konzept und dem Funktions-/Stellenbeschrieb zur Schulsozialarbeit. Dazu stellt die Leistungserbringerin Schulsozialarbeitende im Umfang gemäss Kostenberechnung (s. Anhang) an bzw. erbringt diese Leistung mit bereits angestellten Schulsozialarbeitenden. Die Anstellungsbedingungen der Schulsozialarbeitenden richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

3.2. Führung Schulsozialarbeit

- Bei Bedarf: Einstellen neuer Schulsozialarbeitenden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Leistungsbestellerin (Stellenausschreibung, Durchführen des Bewerbungsverfahrens, Vorselektion, Wahlvorschlag, Verfügung erstellen); Einarbeiten der neuen Schulsozialarbeitenden
- Personaladministration (HR, Besoldungsadministration, Rechnungsführung)
- Verwaltung und Kontrolle der SSA-Ressourcen im Rahmen der Kostenberechnung (s. Anhang)
- Durchführen von Zielvereinbarungen und Leistungsbeurteilungen, Erstellen von Arbeitszeugnissen
- Mitarbeitenden-Beratung in Fach- und Fallfragen (Einzelberatung oder Teamberatung)

¹

http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/schulsozialarbeit0/formulare.html



- Sicherstellen von interner/externer Weiterbildung und bei Bedarf externer Supervision im Rahmen der Kostenberechnung (Anhang)
- Vernetzung der Schulsozialarbeitenden untereinander und mit schulnahen Diensten in gemeindeübergreifenden Fachgruppen
- Zusammenarbeit mit den Schulleitungen
- Strategische Steuerung und Aufsicht der SSA in Zusammenarbeit mit der Leistungsbestellerin
- Koordinieren eines Pools von Schulsozialarbeitenden für besondere Einsätze (Projekte, Springereinsätze)

4. Rahmenbedingungen

Die Leistungsbestellerin stellt der Schulsozialarbeit die im Konzept festgelegte Infrastruktur zur Verfügung (inkl. EDV-Hard- und -Software sowie Leistungserfassungstool).

Die Leistungsbestellerin gewährleistet die Teilnahme der Schulsozialarbeitenden an Fachberatungen, Vernetzung und Fachaustausch sowie an Weiterbildungen gemäss den kantonalen Weiterbildungsrichtlinien und bei Bedarf an Supervision innerhalb der Arbeitszeit.

Die Leistungsbestellerin organisiert und gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen der Schule und der Schulsozialarbeit, den Schulleitungen und der Leitung SSA im AJB sowie der Leistungsbestellerin und der Leistungserbringerin in der strategischen Steuerung der lokalen Schulsozialarbeit.

5. Abgeltung

Die Leistungsbestellerin bezahlt für das vereinbarte Modul A-1 die Kostenpauschale gemäss Kostenberechnung (Anhang) in zwei Raten jeweils im Voraus. Die Leistungserbringerin stellt per Ende Januar und per Ende Juni Rechnung.

Die Leistungsbestellerin erhält über den Ablauf der Kündigungsfrist (bzw. bei Vertragsauflösung aus anderen Gründen) hinaus bereits bezahlte Abgeltungen anteilmässig zurück.

Eine Veränderung der Kostenpauschale (Position 1.1.) während der Dauer des Vertrages aufgrund personalrechtlich bedingter Veränderungen, die nicht in der Verfügungsmacht der Leistungserbringerin liegen (z.B. teuerungsbedingte Lohnerhöhung, Neueinreihung, Lohnreduktion aufgrund Sanierungsprogramm), teilt diese der Leistungsbestellerin zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

Sonstige Anpassungen der Pauschale unterliegen den Änderungs- bzw. Kündigungsbestimmungen gemäss Ziffer 10.2. und 10.4.

6. Berichterstattung

Die Leistungserbringerin hält die Leistungsbestellerin über wesentliche Vorkommnisse auf dem Laufenden. Der jährliche Bericht ist der Leistungsbestellerin auf Ende Schuljahr bis spätestens Ende September vorzulegen.

Die Leistungsbestellerin hat das Recht, in Unterlagen und Belege Einsicht zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen stehen. Vorbehalten bleiben die Datenschutzbestimmungen bezüglich Personendaten gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12.2.2007 (vgl. dazu die "Empfehlungen zur Leistungserfassung und Aktenführung in der Schulsozialarbeit" des AJB vom 2. Februar 2010²).

7. Datenbearbeitung

Die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der schulsozialarbeiterischen Leistungserbringung erfolgt gemäss den "Empfehlungen zur Leistungserfassung und Aktenführung in der Schulsozialarbeit" des AJB vom 2. Februar 2010 und liegt in der Verantwortung der Leistungserbringerin.

Das Eigentum an den im Rahmen der schulsozialarbeiterischen Leistungserbringung (Ziffer 3.1) erhobenen Daten und die Verantwortung für deren Aufbewahrung, Verwaltung und Archivierung liegen bei der Leistungsbestellerin.

Das Eigentum an den im Rahmen der Führung der kantonal angestellten Schulsozialarbeitenden (Ziffer 3.2.) erhobenen Daten und die Verantwortung für deren Aufbewahrung, Verwaltung und Archivierung liegen bei der Leistungserbringerin.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Die Leistungsbestellerin kann die Leistungserbringerin mit der Beantwortung von Medienanfragen zur Schulsozialarbeit in ihrer Gemeinde bzw. Schule beauftragen.

²

http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/schulsozialarbeit0/formulare.html



Will die Leistungserbringerin Informationen über den Leistungsauftrag bzw. die Leistungserbringung veröffentlichen, holt sie dazu vorgängig das Einverständnis der Leistungsbestellerin ein.

9. Konfliktregelung

Die Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation und Anwendung dieser Vereinbarung und über sonstige Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben, vor der Beschreitung des Rechtswegs aktiv eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

Können Konflikte nicht einvernehmlich beigelegt werden, können die Vertragsparteien gemäss § 81 lit. b Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG) beim Verwaltungsgericht verwaltungsrechtliche Klage einreichen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Inkrafttreten, Vertragsdauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt unbefristet.

10.2. Änderungen

Änderungen dieser Leistungsvereinbarung sind im gegenseitigen Einverständnis der Parteien jederzeit möglich.

10.3. Risiko Leistungsausfall

Kann aufgrund der Abwesenheit einer Schulsozialarbeiterin bzw. eines Schulsozialarbeiters (z.B. krankheits- oder unfallbedingt, Mutterschaft) die schulsozialarbeiterische Leistung gemäss Ziffer 3.1. während längerer Zeit nicht erbracht werden, stellt die Leistungserbringerin auf Beginn des zweiten Monats der Abwesenheit auf eigene Rechnung eine Stellvertretung und trägt die weiteren mit der Abwesenheit verbundenen personalrechtlichen Kosten.

Kann oder soll die Leistungserbringerin in den in Absatz 1 genannten Fällen keine Vertretung stellen, entfällt ab dem zweiten Monat der Abwesenheit die Rechnungsstellung für die schulsozialarbeiterische Leistung im nicht geleisteten Umfang gemäss Position 1. der Kostenberechnung (Anhang) bzw. bereits bezahlte Abgeltungen werden anteilmässig zurückerstattet.

10.4. Kündigung

Diese Vereinbarung ist mit einer Kündigungsfrist von sieben Monaten auf Ende Juli bzw. Ende Dezember kündbar.

11. Anhang

Der nachfolgende Anhang "Kostenberechnung A-1" ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

Bildungsdirektion des Kantons Zürich Amt für Jugend und Berufsberatung

Horgen, 28.09.2023

Christian Stauffacher
Geschäftsführer der Bezirke
Affoltern, Dietikon und Horgen

Beat Furrer
Gesamtleitung Regionale
Schulsozialarbeit

Schulgemeinde Primarschule Rifferswil (finanzielle Trägerin)

Ort, Datum

Charlotte Decrusch
Schulpflegepräsidium

Nicole Weber
Leitung Schulverwaltung



28. September 2023
8/8

**Anhang zur Leistungsvereinbarung A-1 Schulgemeinde Primarschule
Rifferswil**
**Kostenberechnung A-1: Führung und Erbringung SSA im Auftrag
der Gemeinde (SSA mit kantonaler Anstellung)**

Die Leistungserbringerin stellt im Auftrag der Leistungsbestellerin Schulsozialarbeitende im Umfang von 40% Stellenprozent an.

Die Kosten für die Leitung (Position 2.2) einer 100%-Schulsozialarbeitsstelle beträgt CHF 12'250.00. Sie setzt sich zusammen aus den Kosten der Leitung (120 Std.), Fahrzeiten und Spesen. Diese Kosten werden auf die zu führenden Stellenprozent Schulsozialarbeit umgerechnet.

| | Kostenart | | Kosten für 40% SSA |
|-----------|--|------------|--|
| 1. | Kosten Schulsozialarbeit | | |
| 1.1. | Durchschnittlicher Grundlohn SSA, Kl 17 inkl. Sozialleistungen und weitere Arbeitgeberbeiträge | CHF | 54'400.- |
| 1.2. | Weiterbildung, Supervision | CHF | 2000.- |
| 1.3. | Veranstaltungen, Projekte | CHF | 1000.- |
| 1.4. | Spesen, Diverses | CHF | 1000.- |
| 2. | Kosten der Führung durch reg. AJB/JS | | |
| 2.1. | Personaladministration SSA (HR, Besoldungsadministration, Rechnungsführung) | CHF | 1'000.- |
| 2.2. | Leitung SSA | CHF | 4'900.- |
| 3. | Kostenpauschale für 40% A-1 pro Jahr | CHF | 64'300.- |
| | Arbeitsplatz, Infrastruktur (inkl. EDV-Hard- und Software, Telefon) | | wird von der Schule zur Verfügung gestellt |